

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00091 vom 24. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00091

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00091 du 24 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00091 del 24 febbraio 2015

Erwägungen

E. 7

/ 119 = Urk. 2).

2. Gegen den Einspracheentscheid vom 26. August 2013 erhob die Versicherte am 26. September 2013 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Festsetzung der Ergänzungsleistungen auf monatlich Fr. 834.-- für das Jahr 2012 und auf Fr. 871.-- ab 1. Januar 2013 und die vollumfängliche Aufhebung der Rückforderung von Fr. 1'614.-- (Urk. 1 S. 2 f.). Mit Beschwerdeantwort vom 31. Oktober 2013 beantragte die Beschwerdegegnerin die teilweise Gutheissung der Beschwerde im dem Sinne, dass die Rückforderung auf Fr. 817.-- zu reduzieren sei (Urk. 6). Mit Stellungnahme vom 19. November 2013, welche der Beschwerdegegnerin am 25. November 2013 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 10),

ersuchte die Beschwerdeführerin um teilweise Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Beschwerdeantwort unter Korrektur des angerechneten Vermögensertrags und Festsetzung der Rückforderung auf Fr. 758.-- (Urk.

E. 9

S. 2 f.). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§

E. 11

Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). 1.2

Die Voraussetzungen für die Zusprache

von Ergänzungsleistungen legte die Beschwerdegegnerin in der Begründung des angefochtenen Einspracheentscheids sowie der Beschwerdeantwort zutreffend dar (Urk. 2 S. 2 E. 2, Urk. 6 S. 1 f. E. 2). Darauf kann verwiesen werden. 2.

Strittig und zu prüfen ist vorliegend der Anspruch auf Ergänzungsleistungen und die Höhe der Rückforderung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis August 2013. 3. 3.1

Was das Vermögen der Beschwerdeführerin aus Sparguthaben und Wertschriften angeht, so ist der Beschwerdegegnerin darin zu folgen, dass das Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu ermitteln und bewerten ist (Art. 17 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, ELV). Sodann trifft zu, dass die Herkunft der

Vermögenswerte für die Anrechenbarkeit unerheblich ist und auch auf einem Konto geäußerte

Verwandtenunterstützungen bei der Anspruchsermittlung zu berücksichtigen sind (Urk. 2 S. 2 E. 2.d und E. 3; BGE 129 II 145). Dies anerkannte die Beschwerdeführerin denn auch ausdrücklich (Urk.

1 S. 5 Ziff. 10).

In Übereinstimmung mit der Akten- und Rechtslage berücksichtigte die Beschwerdegegnerin das auf den Konten der Y.____ und der Z.____ ausgewiesene Vermögen der Beschwerdeführerin, auch wenn dieses aus Zahlungen des Sohnes an den Mietzins der Beschwerdeführerin gebildet worden sein sollte. Den Abschlüssen per 31. Dezember 2012 ist zu entnehmen, dass das aus beiden Konten

resultierende Vermögen per Ende 2012 Total gerundet

Fr. 42'929.-- betrug (Urk. 7/93). Gestützt darauf setzte die Beschwerdegegnerin das Vermögen aus Sparguthaben und Wertschriften für das Jahr 2013 zutreffend auf Fr. 42'929.-- fest (Urk. 7/106-107).

3.2

Hinsichtlich des angerechneten

Vermögensertrags

machte die Beschwerdeführerin geltend, dass für die Zeit ab Juni 2013 ein Betrag von Fr. 119.-- statt - wie in der Beschwerdeantwort aufgeführt (Urk. 6 S. 3) - ein Betrag von Fr. 349.-- anzurechnen sei (Urk. 9 S. 2 Ziff. 4).

Als Steuerwert per Ende 2012 ist den Abschlüssen der Konten der Y.____ und der Z.____ ein Ertrag von insgesamt Fr. 119.90 zu entnehmen (Urk. 7/93-94). Auch aus dem Berechnungsblatt (Urk. 7/106-107) der dem Einspracheentscheid zugrundeliegenden Verfügung vom 26. Februar 2013 (Urk. 7/102) geht für das Jahr 2013 ein Vermögensertrag von Fr. 119.-- hervor.

Damit sind das per 31. Dezember 20

E. 12

wurde der Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen in der Verfügung vom 26. Februar 2013 unter Berücksichtigung eines Fahrzeugwerts von Fr. 29'400.-- korrekt auf Fr. 775.-- von 1. Juni 2011 bis 31.12.2011 und von Fr. 790.-- ab Januar 2012 bis Mai 2012 festgesetzt (Urk. 7/108-111, Urk. 7/104-105). Der angefochtene Einspracheentscheid und die diesem zugrundeliegende Verfügung sind somit für diesen Zeitraum sowohl hinsichtlich der festgesetzten Ergänzungsleistungen als auch der Rückforderung in der Höhe von insgesamt Fr. 864.-- (12 x Fr. 72.--) zu bestätigen und die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen. 4.3

Für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 hätte ein Fahrzeugwert von Fr. 26'460.-- eingesetzt werden müssen. Die Verfügung vom 26. Februar 2013 erweist sich in diesem Punkt als unzutreffend. Wie in der Beschwerdeantwort richtig dargelegt (Urk. 6 S. 3 oben), ergibt sich für diesen Zeitraum ein Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen von Fr. 815.--. Darauf ist zu verweisen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt damit als begründet und ist gutzuheissen. 4.4

Für den Zeitraum von Januar bis Mai 2013 wurde in der Verfügung vom 26. Februar 2013
zutreffend ein Vermögen von Fr. 42'929.-- und ein

Vermögensertrag von

Fr. 119.--

angeordnet, was in der Aufstellung der

Beschwerdeantwort nicht richtig wiedergegeben wurde. In der Verfügung wurde

jedoch der reduzierte Fahrzeugwert von

Fr. 26'460.-- nicht berücksichtigt.

Damit ergibt sich folgende korrigierte Berechnung:

Januar bis Mai 2013

Einnahmen

Vermögen:

Sparguthaben/Wertschriften (Urk. 8/93-94)

42'929

Fahrzeug

26'460

Bruttovermögen

69'389

Abzüglich Freibetrag

37'500

Anrechenbares Vermögen

31'889

Davon ein Zehntel

3'188

Vermögensertrag

(Urk. 8/93-94)

119

Renteneinnahmen

24'276

Total Einnahmen

27'583

Total Ausgaben

36'738

Anspruch EL pro Jahr

9'155

EL monatlich (gerundet)

1. Januar - 31. Mai 20

E. 13

763

Damit erweisen sich die angefochtene Einspracheentscheid

und die diesem zugrundeliegende Verfügung sowie die in der Beschwerdeantwort enthaltene Berechnung als unrichtig, und die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen.
4.5

Für den Zeitraum ab Juni 2013 wurde in der Verfügung vom 26. Februar 2013 zutreffend von einem aus Sparguthaben und Wertschriften von Fr. 42'929.-- und von einem Vermögensertrag von Fr. 119.-- ausgegangen, wobei Letzteres in der Beschwerdeantwort nicht richtig wiedergegeben wurde. Hingegen wurde in der Verfügung der um 20% verminderte Fahrzeugwert von Fr. 23'520.-- nicht berücksichtigt. Damit ergibt sich folgende korrigierte Berechnung:

ab Juni 2013:

Einnahmen

Vermögen:

Sparguthaben/Wertschriften (Urk. 8/93-94)

42'929

Fahrzeug

23'520

Bruttovermögen

66'449

Abzüglich Freibetrag

37'500

Anrechenbares Vermögen

28'949

Davon ein Zehntel

2'895

Vermögensertrag

(Urk. 8/93-94)

119

Renteneinnahmen

24'480

Total Einnahmen

27'49 4

Total Ausgaben

37'006

Anspruch EL pro Jahr

9'512

EL monatlich (gerundet) ab 1. Juni 2013

793

Damit erweisen sich d er angefochtene Einspracheentscheid

und die diesem zu grundliegende Verfügung sowie die in der Beschwerdeantwort enthaltene Berechnung als unrichtig , und die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen.
4. 6

Zusammenfassend ist der von der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 26. Februar 2013 von 1. Juni bis 31. Dezember 2011 in der Höhe von Fr. 775.-- und von 1. Januar bis 31. Mai 2012 in der Höhe von Fr. 790.-- ermittelte Anspruch auf Ergänzungsleistungen (zuzüglich kantonale Beihilfe und Gemein dezuschüsse) sowie die ges tützt darauf für den Zeitraum von 1. Juni 2011 bis 31. Mai 2012 errechnete Rückforderung in der Höhe von Fr. 864.-- zu bestäti gen und die Beschwerde insofern abzuweisen.

Ab 1. Juni 2012 ist folgender Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ergänzungs leistungen festzustellen, und die Beschwerde ist insofern gutzuheis sen:

Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2012 beträgt der monatliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen Fr. 815.-- (zuzüglich kantonale Beihilfe und Gemeindezuschüsse).

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2013 beträgt der monatliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen Fr. 763.-- (zuzüglich kantonale Beihilfe und Gemeindezuschüsse).

Ab 1. Juni 2013 beträgt der monatliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen Fr. 793.-- (zuzüglich kantonale Beihilfe und Gemeindezuschüsse).

Die für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis 31. August 2013 errechnete Rückfor derung erweis t sich damit als unzutreffend. Mangels genauerer Angaben über die in diesem Zeitraum effektiv ausbezahlten Ergänzungsleistungen ist die Sache zur Berechnung der Rückforderung an die Beschwerdegegnerin

zurück zuweisen. 5.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet und ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen teilweise gutzuheissen und zur Berechnung der Rückforderung ab 1. Juni 2012 bis 31. August 2013 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen . 6.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialver sicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten . Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Vorliegend rechtfertigt sich die Zusprache einer Prozessentschädigung von Fr. (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Der Einzelrichter erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 26. August 2013 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen (zuzüglich kantonale Beihilfe und Gemeindezuschüsse) von Fr. 815.-- vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2012, von Fr. 763.-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2013 und von Fr. 793.-- ab dem 1. Juni 2013 hat.

Zur Berechnung der Rückforderung beziehungsweise Nachzahlung im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis 31. August 2013 wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück gewiesen.

Im übrigen Umfang wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Renata Brianza - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin
Bachofner Grieder-Martens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.